



*Gemeinde  
Eschenbach  
Luzern*

# **Verordnung**

**zum Schutz und zur Nutzung des  
Eschenbacher Moooses (VEM)**

**der Gemeinde Eschenbach**

**vom 02. Juli 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	5
<b>1.</b>	<b>Geschützte Gebiete</b> .....	5
§ 1	Schutzgebiet, Zoneneinteilung .....	5
§ 2	Plan.....	5
§ 3	Abkürzungen und Begriffe.....	5
<b>II.</b>	<b>Schutzbestimmungen</b> .....	7
<b>1.</b>	<b>Naturschutzzone</b> .....	7
§ 4	Zweck .....	7
§ 5	Pflanzenschutz .....	7
§ 6	Tierschutz .....	7
§ 7	Nutzungsbeschränkungen .....	7
§ 8	Ausnahmen* .....	8
§ 9	Pflege .....	8
<b>2.</b>	<b>Randzone</b> .....	8
§ 10	Zweck .....	8
§ 11	Nutzungsbeschränkungen .....	8
§ 12	Ausnahmen.....	8
<b>3.</b>	<b>Familiengartenzone</b> .....	9
§ 13	Zweck .....	9
§ 14	Nutzungsbeschränkungen .....	9
§ 15	Familiengartenverein .....	9
§ 16	Unterhaltungspflicht Gräben .....	9
<b>III.</b>	<b>Bauvorschriften</b> .....	10
<b>1.</b>	<b>Naturschutzzone</b> .....	10
§ 17	Neubauten .....	10
§ 18	Bestehende Bauten .....	10
<b>2.</b>	<b>Randzone</b> .....	10
§ 19	Neubauten .....	10
§ 20	Bestehende Bauten .....	10

<b>3. Familiengartenzone</b>	10
§ 21 Baubewilligungsverfahren	10
§ 22 Bestehende Bauten	10
§ 23 Gemeinschaftsanlagen	11
§ 24 Gartenhäuser	11
§ 25 Bauweise und Ausbau der Gartenhäuser	11
§ 26 Anbau	12
§ 27 Pergola	12
§ 28 Freistehender gedeckter Sitzplatz	12
§ 29 Unterirdische Bauten und Anlagen	12
§ 30 Geländeänderungen	13
§ 31 Einzäunungen der Familiengärten	13
§ 32 Parkplätze	13
§ 33 Parkplatzbewirtschaftung	13
§ 34 Sanitäreanlagen und Wasseranschluss	14
§ 35 Erschliessung und Fahrzeugverkehr	14
<b>IV. Übergangsfristen</b>	15
§ 36 Bestehende Bauten	15
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	16
§ 37 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	16
§ 38 Rechtsmittel	16
§ 39 Strafbestimmungen	16
§ 40 Inkrafttreten	17

## Beilagen

Plan "Eschenbacher Moos, Zoneneinteilung, Massstab 1:2500" vom 06.01.2020

### Hinweis:

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

# Der Gemeinderat von Eschenbach

Erlässt gestützt auf

- Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juni 1966,
- Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 und
- Art. 16 Abs.1 Bst. C der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2017

folgende

## Verordnung

zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Moores, Gemeinde Eschenbach:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Geschützte Gebiete

### § 1 Schutzgebiet, Zoneneinteilung

1. Das Schutzgebiet wird in eine Naturschutzzone, eine Randzone und eine Familiengartenzone eingeteilt. (Die Naturschutzzone entspricht dem Bereich A des IANB.)
2. Das geschützte Gebiet umfasst folgende Flächen bzw. Teilflächen (TF):

**In der Naturschutzzone:**

Parzellen Nr.: 489, 490, 491, 496, 497, 498, 499, 500 TF, 501, 502, 503, 504, 505 TF, 506 TF, 507 TF, 508 TF, 509 TF, 511 TF, 512 TF, 513 TF, 514 TF, 517 TF, 518 TF, 519\*, 520 TF, 521 TF, 522\*, 523\*

**In der Randzone:**

Parzellen Nr.: 500 TF, 505 TF, 506 TF

**In der Familiengartenzone:**

Parzellen Nr.: 466 TF, 492, 493, 494, 495, 512 TF, 513 TF, 514 TF, 515 TF, 526, 527 TF, 528\*, 529\*, 530 TF, 532\*

\* Parzellenfläche ohne Flurweg

### § 2 Plan

1. Die Grenzen der geschützten Gebiete und der Zonen sind auf einem Plan "Eschenbacher Moos, Zoneneinteilung, Massstab 1:2500" vom 02.09.2019 eingezeichnet.
2. Dieser Plan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
3. Der Plan liegt auf dem Regionalen Bauamt Oberseetal (RBO) und bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft, Kanton Luzern (rawi), zur Einsichtnahme auf.

### § 3 Abkürzungen und Begriffe

#### 1. Abkürzungen

- a) RBO: Regionales Bauamt Oberseetal
- b) rawi: Dienststelle Raum und Wirtschaft, Kanton Luzern
- c) lawa: Dienststelle Wald und Landwirtschaft, Kanton Luzern
- d) VEM: Verordnung zum Schutz und zur Nutzung des Eschenbacher Moooses
- e) IANB: Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung;  
Bereich A: Ortsfeste Objekte (Laichgewässer und angrenzende natürliche und naturnahe Flächen)

## 2. Begriffsdefinition

- a) Grundeigentümer: Eigentümer der Parzelle
- b) Besitzer: Besitzt eine Baute auf einem Grundstück, welches ihm nicht gehört
- c) Pächter: Pachtet Land von einem Grundeigentümer
- d) Mieter: Mietet eine Baute von einem Grundeigentümer (evtl. vom Besitzer)
- e) Nutzer: Darf Land nutzen (Land wird ihm von einem Grundeigentümer zur Nutzung überlassen)
- f) Baubewilligungsnehmer: Person, auf welche die Baubewilligung ausgestellt ist oder Rechtsnachfolger der Person
- g) Familiengärtner: Nutzt Fläche innerhalb Familiengarten- und Randzone als Garten
- h) Familiengartenfläche: Fläche innerhalb der Familiengarten- oder Randzone (gemäss VEM), die als Garten genutzt wird
- i) Familiengarten: Einzelner Garten innerhalb der Familiengartenfläche
- j) Familiengartenverein: Zusammenschluss von Familiengärtnern

## II. Schutzbestimmungen

### 1. Naturschutzzone

#### § 4 Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgebietes mit den vorhandenen vielfältigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

#### § 5 Pflanzenschutz

1. Die Pflanzen der Naturschutzzone dürfen unter Vorbehalt der nachfolgenden Nutzungsvorschriften weder gerodet noch überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
2. Pflanzen dürfen auch nicht gepflückt, ausgegraben, ausgerissen oder vernichtet werden.

#### § 6 Tierschutz

1. Jede Störung der Tierwelt, insbesondere das Einfangen von Insekten (Schmetterlingen, Käfern, Libellen usw.), Amphibien und Reptilien in allen ihren Entwicklungsstadien sowie das Einsammeln von Schnecken ist untersagt.
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Jagd und Fischerei.

#### § 7 Nutzungsbeschränkungen

1. Innerhalb der Naturschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.
2. Insbesondere sind verboten:
  - a) das Ausbringen von Dünger aller Art
  - b) das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide)
  - c) der Weidgang
  - d) die Vornahme von:
    - Terrainveränderungen
    - Bodenbearbeitungen, Entwässerungen oder anderen Massnahmen, die den Wasserhaushalt verändern
    - Aufforstungen
  - e) der Torfstich
  - f) das Errichten von Hoch- und Tiefbauten aller Art
  - g) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen

## § 8 Ausnahmen\*

Bauliche Eingriffe im Rahmen der Pflege und der Entwicklung des Gebietes gemäss § 4 Zweck und § 9 Pflege, insbesondere die Sanierung der Weiher oder die Schaffung zusätzlicher Biotope kann der Gemeinderat nach Anhören der zuständigen kantonalen Dienststelle bewilligen.

\* Bei Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes erteilt die zuständige kantonale Dienststelle die Ausnahmegewilligung.

## § 9 Pflege

Der Gemeinderat regelt die Pflege auf der Basis des kantonalen Pflegekonzeptes und den allgemeinen Entwicklungs- und Schutzziele.

## 2. Randzone

### § 10 Zweck

1. Die Randzone bezweckt den Erhalt von wertvollen Flächen mit Potential zur Naturschutzzone (Parzelle 506).
2. Die Randzone regelt den Erhalt der bewilligten Bauten (Parzellen 500/505/506).

### § 11 Nutzungsbeschränkungen

1. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) ist in folgenden Bereichen untersagt:
  - a) Entlang der Schutzgebietsgrenzen auf einer Breite von 6 m.
  - b) Entlang der Bestockung in einem Abstand vom 3 m.
2. Die Vornahme von Terrainveränderungen und Entwässerungen sind untersagt.
3. Das Errichten und Verändern von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist untersagt.
4. Das Anlegen von neuen Familiengartenflächen ist untersagt.

### § 12 Ausnahmen

Bauliche Eingriffe im Rahmen der Pflege und der Entwicklung des Gebietes, insbesondere die Schaffung zusätzlicher Biotope, kann der Gemeinderat nach Anhören der zuständigen kantonalen Dienststelle bewilligen.



### 3. Familiengartenzone

#### § 13 Zweck

Die Familiengartenzone bezweckt die nicht gewerbsmässige, vorwiegend gärtnerische Nutzung der Flächen als Familiengarten.

#### § 14 Nutzungsbeschränkungen

1. In der Familiengartenzone ist nur der extensive Gartenbau zulässig.
2. Der einzelne Familiengarten ist zu mindestens 50% für den extensiven Gartenbau zu nutzen.
3. Wird der Familiengarten nicht als Garten genutzt, ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig. In diesem Fall sind keine Bauten zulässig.
4. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) ist in folgenden Bereichen untersagt:
  - a) Entlang der Schutzgebietsgrenzen auf einer Breite von 6 m.
  - b) Entlang von Gewässern mit jeweils 6 m Abstand ab Mitte Gewässer.
  - c) Entlang der Bestockung in einem Abstand vom 3 m.
5. Bezüglich Haustieren, Kleintierhaltung und Wildtieren gelten folgende Vorschriften:
  - a) Das freie Laufenlassen von Haustieren (ausgenommen Hunde) sowie das Füttern von Katzen und wild lebenden Säugetieren (z. B. Füchsen) sind verboten.
  - b) Die Haltung von Kleintieren wie Kaninchen, Meerschweinchen, Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse oder Tauben) ist nicht gestattet.
  - c) Das Halten von Bienen ist erlaubt.
  - d) Im Areal lebende Wildtiere wie Lurche, Vögel, Igel, Eidechsen, Tagfalter und andere sind zu schonen und zu fördern.
6. Die Erstellung von Badeteichen und Pools ist verboten.
7. In der Familiengartenzone sind die gemäss § 32 ausgewiesenen Parkplätze erlaubt, jedoch keine weiteren.

#### § 15 Familiengartenverein

Die Familiengärtner können freiwillig einen Verein gründen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für ein Reglement unterbreiten. Der Gemeinderat wird ein Familiengarten-Reglement erlassen. Das Reglement gilt für alle Familiengärtner, auch wenn sie nicht im Verein sind. Die Gemeinde Eschenbach überprüft den Vollzug und kann Umsetzungen anordnen.

#### § 16 Unterhaltungspflicht Gräben

Verantwortlich für den Unterhalt der Gräben sind die Grundeigentümer.

## **III. Bauvorschriften**

### **1. Naturschutzzone**

#### **§ 17 Neubauten**

Das Errichten von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist gemäss § 7 Nutzungsbeschränkungen verboten. Ausnahmen sind gemäss § 8 möglich.

#### **§ 18 Bestehende Bauten**

Bestehende Bauten mit einer Baubewilligung können bestehen bleiben. Die Bauten dürfen unterhalten, jedoch nicht ersetzt oder verändert werden.

### **2. Randzone**

#### **§ 19 Neubauten**

Das Errichten von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist gemäss § 11 Nutzungsbeschränkungen verboten. Ausnahmen sind gemäss § 12 möglich.

#### **§ 20 Bestehende Bauten**

Bestehende Bauten mit einer Baubewilligung können bestehen bleiben. Die Bauten dürfen unterhalten, jedoch nicht ersetzt oder verändert werden.

### **3. Familiengartenzone**

#### **§ 21 Baubewilligungsverfahren**

Für sämtliche Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbauten sowie Änderungen) ist bei der Gemeinde ein schriftliches Baugesuch mit Unterlagen gemäss Vorgabe der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 22 Bestehende Bauten**

1. Bestehende Bauten mit Baubewilligung, welche
  - a) der Baubewilligung entsprechen, können bestehen bleiben.
  - b) das bewilligte Mass überschreiten, sind gemäss Baubewilligung anzupassen.
2. Bestehende Bauten (Hoch- und Tiefbauten) ohne Baubewilligung können mittels nachträglich eingereichtem ordentlichem Baugesuch bewilligt werden, sofern sie der VEM entsprechen.

## § 23 Gemeinschaftsanlagen

Die Erstellung und bauliche Änderung von Gemeinschaftsanlagen des Familiengartenvereines bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Für Neubauten und Änderungen ist ein Baugesuch einzureichen.

Gegenüber der Waldgrenze ist ein Abstand von mind. 10 m einzuhalten.

## § 24 Gartenhäuser

1. Gartenhäuser für Familiengärten werden bewilligt, wenn der jeweilige Einzelgarten mindestens 100 m<sup>2</sup> gross ist.
2. Eine Aufteilung des Familiengartens durch denselben Familiengärtner ist nicht statthaft. Direkt aneinandergrenzende Familiengärten desselben Familiengärtners gelten als Einzelgarten.
3. Die maximale Grundfläche für ein Gartenhaus beträgt 13 m<sup>2</sup> und die maximale Höhe 2.80 m.
4. Es ist ein Grenzabstand zum Nachbargarten und Grundstücksgrenze von mindestens 1.50 m einzuhalten. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen bei bestehenden Gebäuden Ausnahmen bewilligen.
5. Die Gartenhäuser müssen sich bezüglich Grösse, Gestaltung und Materialwahl unauffällig in die Landschaft eingliedern.
6. Zusätzlich zum Gartenhaus ist entweder ein Anbau gemäss § 26 oder eine Pergola gemäss § 27 zulässig.
7. Ein freistehender gedeckter Sitzplatz gemäss § 28 ist nur in Familiengärten ohne Gartenhaus zulässig.
8. Gegenüber der Waldgrenze ist ein Abstand von mind. 10 m einzuhalten.

## § 25 Bauweise und Ausbau der Gartenhäuser

1. Für die Gartenhäuser sind Primärkonstruktionen und Wände nur aus Holz zulässig. Für den Anstrich ist ein grauer, brauner oder roter Farbton zu wählen. Mauerwerk und Beton sind verboten.
2. Zur Fundation sind nur Punkt- oder Streifenfundamente zulässig, Bodenplatten aus Beton dürfen nicht erstellt werden. Fundamente dürfen das gewachsene Terrain um maximal 0.20 m überragen, bei stark geneigtem Terrain dürfen sie 0.20 m über der höheren Böschungskante liegen. Es dürfen keine Armierungseisen verwendet werden.
3. Die Anordnung, Grösse und Ausführung der Türe und der Fenster sowie die Zahl der Fenster liegen im Ermessen des Bauherrn.
4. Das Dach darf als Giebel oder Pultdach erstellt werden. Die Dächer müssen aus schwer entflammbarem, nicht reflektierendem Material wie Ziegel, Faserzement (Eternit), Bitumenschiefer oder eloxiertem Blech bestehen. Der Dachvorsprung darf nicht mehr als 0.50 m betragen.
5. Zum Schutz der Fassaden sind Imprägniermittel oder Farbanstriche zugelassen.
6. Die Einteilung des Gartenhauses innerhalb der erlaubten Grundmasse ist freigestellt.
7. Solaranlagen sind zulässig. Sie dürfen den Dachfirst nicht überragen.
8. Die Installation von fix installierten Toiletten und Wasseranschlüssen im Gartenhaus ist untersagt. Komposttoiletten oder Camping-WC sind möglich.
9. Aussenantennen und Satellitenempfänger sind in Familiengärten verboten.

## § 26 Anbau

1. Ein Anbau ist ein an das Gartenhaus auf einer Seite angebautes, vom Gartenhaus konstruktiv getrenntes, d. h. separat demontierbares, gedecktes und seitlich mehrheitlich offenes Witterungsschutz.
2. Die Grundfläche des Anbaus inkl. Gartenhaus (gemäss § 24 und § 25) darf zusammen maximal 13 m<sup>2</sup> betragen.
3. Der Dachvorsprung darf nicht mehr als 0.50 m betragen.
4. Der Anbau darf das Gartenhaus in der Höhe nicht überragen.
5. Auf zwei Seiten darf eine Brüstung von maximal 1 m Höhe aus Holz und oberhalb mit durchsichtigem Glas oder Plexiglas erstellt werden. Eine Seite muss offen bleiben.
6. Zum Nachbargarten ist ein Grenzabstand von mindestens 1.50 m einzuhalten.
7. Es sind nur Punktfundamente zulässig.

## § 27 Pergola

1. Eine Pergola ist eine offene Stützkonstruktion, ohne festes Dach und ohne Seitenwände, die in der Regel mit Schling- und Kletterpflanzen bewachsen ist.
2. Die Grundfläche der Pergola inkl. Gartenhaus (gemäss § 24 und § 25) darf zusammen maximal 13 m<sup>2</sup> betragen.
3. Die maximale Höhe beträgt 2.80 m.
4. Pergolen können freistehend oder konstruktiv getrennt an das Gartenhaus angebaut erstellt werden.
5. Zum Nachbargarten ist ein Grenzabstand von mindestens 1.50 m einzuhalten.
6. Es sind nur Punktfundamente zulässig.

## § 28 Freistehender gedeckter Sitzplatz

1. In Familiengärten ohne Gartenhaus und mit einer Fläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> darf ein freistehender gedeckter Sitzplatz mit einer Stützkonstruktion und Dach erstellt werden.
2. Die Grundfläche des gedeckten Sitzplatzes darf das Maximalmass einer Gartenhausfläche von 13 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
3. Die maximale Höhe beträgt 2.80 m.
4. Auf der Wetterseite darf eine Holzwand und auf 2 Seiten eine Brüstung aus Holz mit maximal 1 m Höhe erstellt werden. Eine Seite muss offen bleiben.
5. Zum Nachbargarten ist ein Grenzabstand von min. 1.50 m einzuhalten.
6. Es sind nur Punktfundamente zulässig.

## § 29 Unterirdische Bauten und Anlagen

Die Erstellung von unterirdischen Bauten und Anlagen ist verboten.

### § 30 Geländeänderungen

Geländeänderungen wie Abgrabungen, Planierungen, Treppen, Stützmauern und dergleichen, die in einem beliebigen Punkt mehr als 0.50 m vom gewachsenen Terrain abweichen, bedürfen der Bewilligung.

### § 31 Einzäunungen der Familiengärten

Einzäunungen dürfen nicht höher als 1.20 m sein und sind so zu gestalten, dass die Flächen von aussen einsehbar bleiben und keine Barrieren für Igel und andere Kleintiere bilden (Lichtmass ab Terrain mindestens 10 cm, Maschenweite 10 cm).

### § 32 Parkplätze

1. Motorfahrzeuge, Anhänger und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend markierten Flächen parkiert werden.
2. Es stehen folgende Parkplätze zur Verfügung:
  - a) Der Parkplatz P1 auf der Parzelle 466 ist für die Nutzung durch die Familiengärtner und Erholungsnutzer vorgesehen.
  - b) Die Parkplätze P2 bis P9 auf den Parzellen 492, 493, 495, 513, 514, 515, 527, 528 und 532 sind zur Nutzung durch die Familiengärtner vorgesehen.
  - c) Die Stellplätze sind entsprechend der Nutzung gekennzeichnet.
3. Für eine mögliche Ergänzung der bestehenden Parkplätze sind auf den Parzellen 466 und 528 Flächen PE1 und PE2 für weitere Parkplätze zur Nutzung durch die Familiengärtner ausgeschieden. Bei Bedarf ist durch den Familiengartenverein ein entsprechendes Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb dieser Flächen ist verboten.
5. Es dürfen keine weiteren Parkplätze erstellt werden.
6. Der Unterhalt für die Parkplätze ist wie folgt geregelt:
  - a) Der Unterhalt für die Parkplätze zur Nutzung durch die Familiengärtner erfolgt durch den Familiengartenverein.
  - b) Der Unterhalt für die Parkplätze zur Nutzung durch die Erholungsnutzer erfolgt durch die Gemeinde.
7. Die Parkplätze auf den Parzellen 492, 493, 495, 513, 514, 515, 527, 528 und 532 dürfen nur genutzt werden, wenn sie allen Familiengärtnern zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für die mögliche Erweiterung auf der Parzelle 528.

### § 33 Parkplatzbewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung der Parkplätze für Familiengärtner erfolgt durch den Familiengartenverein.
2. Die Bewirtschaftung der Parkplätze für Erholungsnutzer erfolgt durch die Gemeinde Eschenbach.

### § 34 Sanitäranlagen und Wasseranschluss

1. Die Installation von fix installierten Toiletten und Wasseranschlüssen im Gartenhaus sowie die Erstellung von Wasserleitungen sind untersagt.
2. Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser sowie aus privaten oder öffentlichen Oberflächengewässern ist nicht gestattet.
3. Beim Parkplatz P1 steht eine WC-Anlage zur Verfügung.
4. Für den Bezug von Frischwasser steht ein Wasseranschluss beim Parkplatz P1 zur Verfügung.
5. Der Unterhalt der Sanitäranlagen erfolgt durch die Gemeinde.

### § 35 Erschliessung und Fahrzeugverkehr

1. In der gesamten Familiengartenzone gilt ausser auf der Güterstrasse 3. Klasse und den ausgewiesenen Parkplätzen ein Fahrverbot für jede Art von Motorfahrzeugen.
2. Die Erschliessung innerhalb der Familiengartenzone beschränkt sich auf chaussierte Fusswege (wassergebundene Deckschicht mit Rundkiesabstreuerung), Holzschnitzel- und Graswege mit einer maximalen Breite von 1 m.

## IV. Übergangsfristen

### § 36 Bestehende Bauten

1. Für Bauten mit einer rechtsgültigen Baubewilligung sowie Bauten mit einer Reversbewilligung ist bis spätestens 6 Monate nach Revision dieser Verordnung bei der Gemeinde Eschenbach der Nachweis einzureichen, dass die Baute der Bewilligung entspricht.
2. Für Bauten, die nicht der rechtsgültigen Baubewilligung entsprechen, ist bis spätestens 6 Monate nach Revision dieser Verordnung bei der Gemeinde Eschenbach ein neues Baugesuch einzureichen oder die Baute ist innert 12 Monaten auf die bewilligte Grösse anzupassen oder auf Ende der Vegetationszeit zu entfernen.
3. Für in der Familiengartenzone liegende Bauten ohne Baubewilligung kann bis spätestens 6 Monate nach Revision dieser Verordnung bei der Gemeinde Eschenbach ein Baugesuch eingereicht werden.
4. Bestehende Bauten ohne Baubewilligung und bestehende Gärten, welche ausserhalb der Familiengarten- und Randzone liegen, sind auf Ende der Vegetationszeit nach Revision dieser Verordnung zu entfernen.
5. In Ausnahmefällen (soziale Gründe) können auf Gesuch hin Fristen für die Entfernung von Bauten und Gärten um max. 4 Jahre verlängert werden.

## V. Schlussbestimmungen

### § 37 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

1. Wer ein aufgrund dieser Verordnung geschütztes Gebiet beeinträchtigt, hat auf seine Kosten den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Neben dem Verursacher kann auch der Grundeigentümer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes angehalten werden, wenn er das geschützte Gebiet dem Verursacher zur Nutzung überlassen hat.
2. Der Gemeinderat verfügt die Wiederherstellung.
3. Lässt sich die verantwortliche Person nicht feststellen, sorgt die Gemeinde dafür.
4. Die Wiederherstellungsmassnahmen sind vom Grundeigentümer und Bewirtschafter zu dulden.

### § 38 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### § 39 Strafbestimmungen

1. Wer vorsätzlich geschützte Gebiete zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu Fr. 100'000.-- bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe, Haft oder Busse bis zu Fr. 40'000.-- (Art. 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).
2. Wer die Vorschriften zu Pflanzenschutz gemäss § 5, Tierschutz gemäss § 6 Abs. 1 und Nutzungsbeschränkungen § 7, 11 und 14 verletzt, wird gemäss Art. 24a Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.

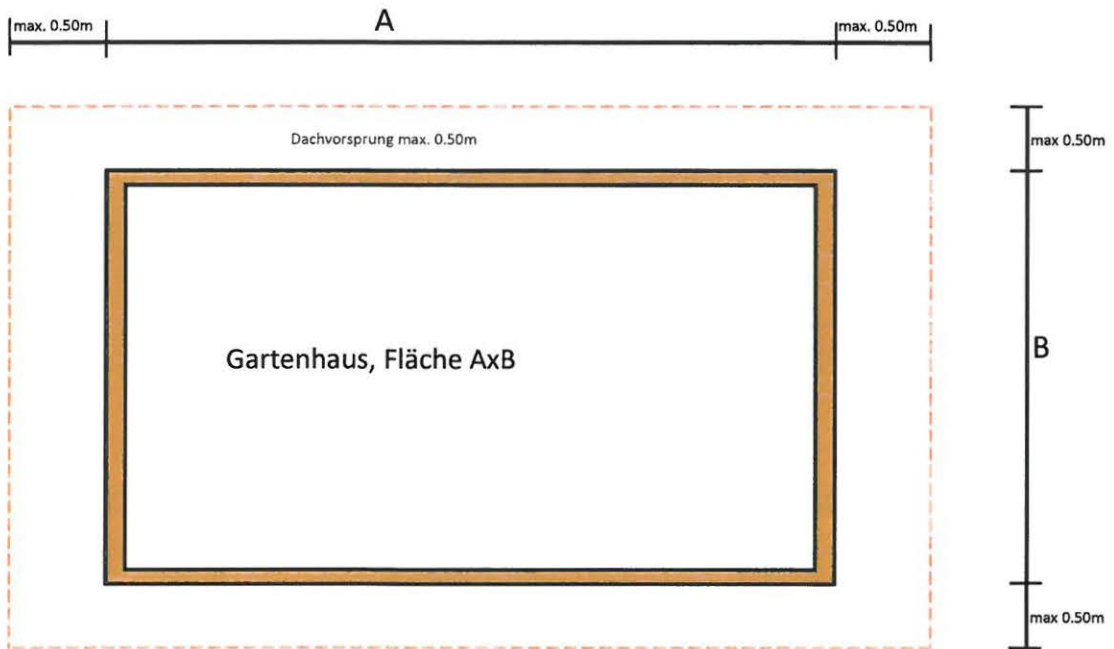


# Anhang A

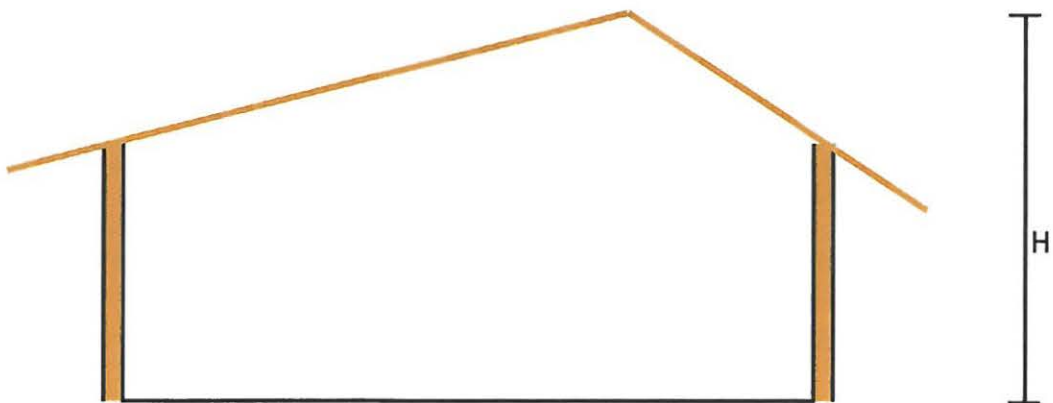
## Einzelgartenfläche grösser als 100 m<sup>2</sup>

### § 24 VEM: Grundfläche Gartenhaus

Fläche  $A \times B = \text{max. } 13 \text{ m}^2$ ,  $H = \text{max. } 2.80 \text{ m}$



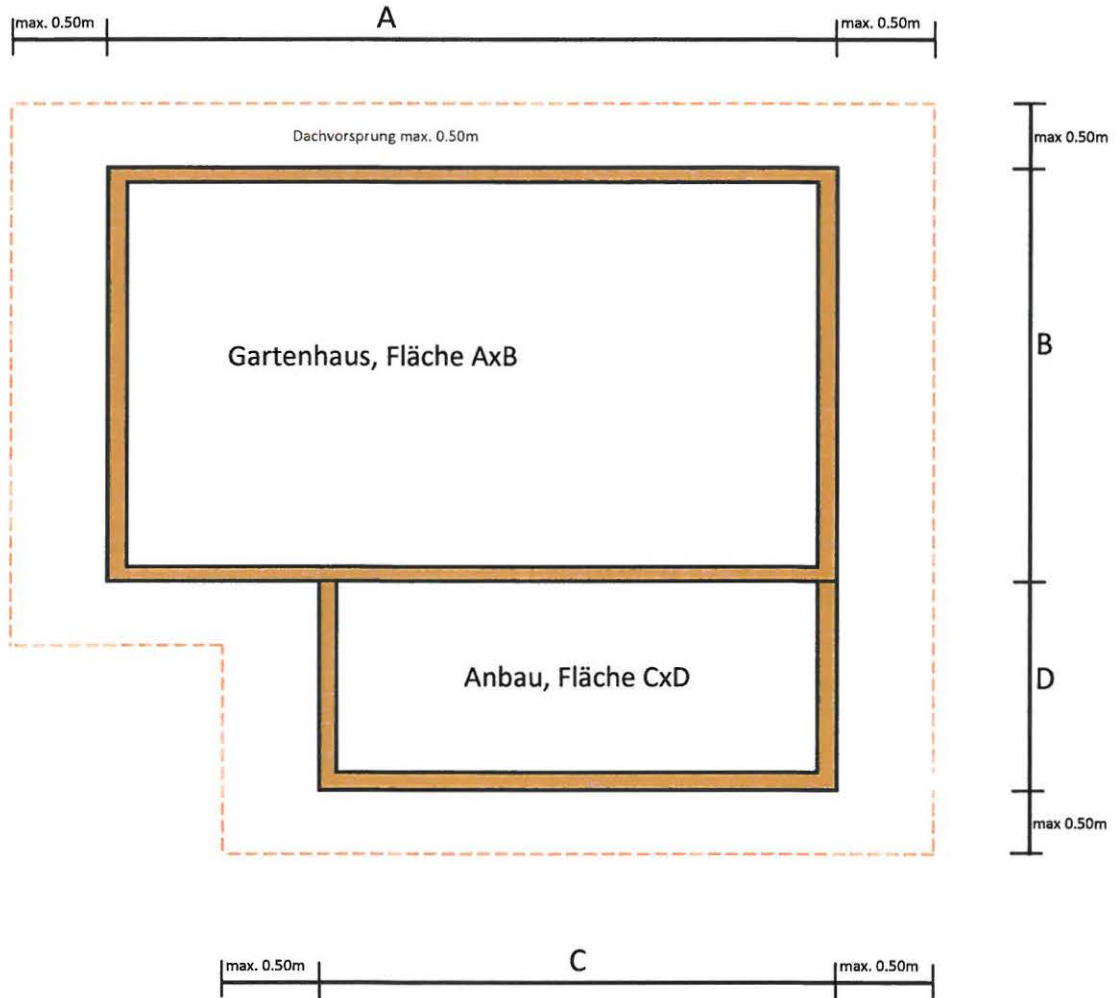
### Schnitt



## Einzelgartenfläche grösser als 100 m<sup>2</sup>

§ 26 in Verbindung mit § 24 VEM: Grundfläche Gartenhaus in Kombination mit Anbau

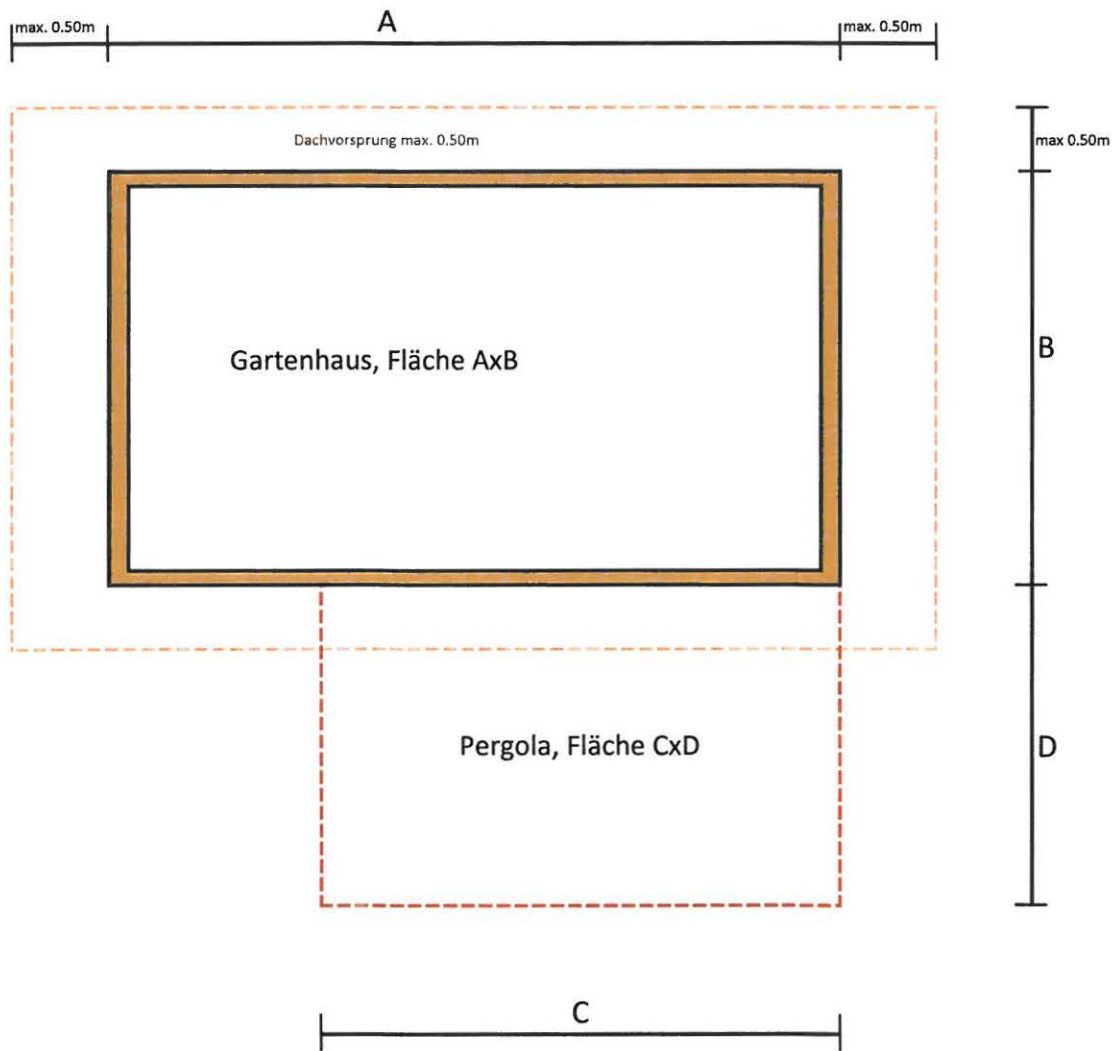
Flächen  $A \times B + C \times D = \text{max. } 13 \text{ m}^2$



## Einzelgartenfläche grösser als 100 m<sup>2</sup>

§ 27 in Verbindung mit § 24 VEM: Grundfläche Gartenhaus in Kombination mit Pergola

Flächen  $A \times B + C \times D = \text{max. } 13 \text{ m}^2$

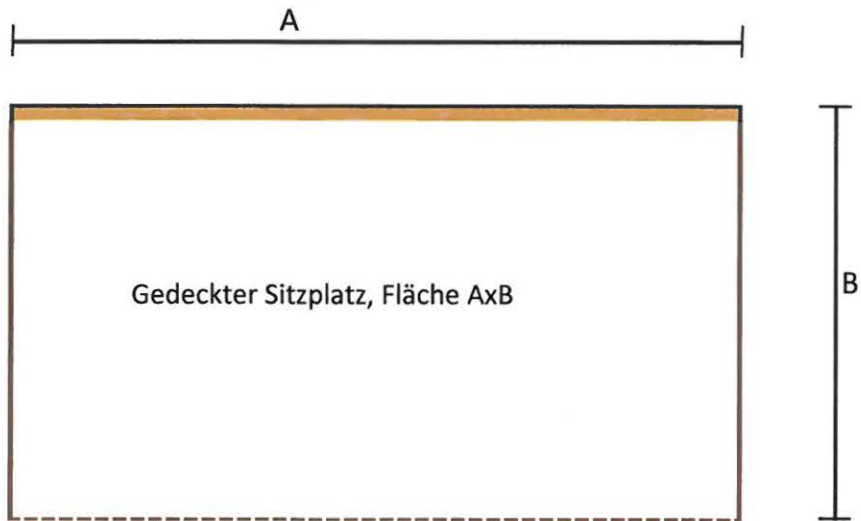


## Anhang B

### Einzelgartenfläche grösser als 50 m<sup>2</sup>

§ 28 VEM: Grundfläche gedeckter Sitzplatz

Fläche  $A \times B = \max. 13 \text{ m}^2$



## § 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung trifft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Eschenbach, 2.7.2020

### **Gemeinderat Eschenbach**

Der Gemeindepräsident:

Guido Portmann



Der Gemeindeschreiber:

Roland Studer



Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am:

/ Protokoll Nr.

### **Anhang A:**

- Einzelgartenfläche grösser als 100m<sup>2</sup>

### **Anhang B:**

- Einzelgartenfläche grösser als 50m<sup>2</sup>